



AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch den Bürgermeister Heiko Manthey

Öffentliche Bekanntmachungen

18. Jg./Nr. 8 - Velten, 18.12.09

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 10. Tagung der SVV	S. 2
Bekanntmachungsanordnung zur Auslegung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten	S. 4
Bekanntmachungsanordnung zur Auslegung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten für das Wirtschaftsjahr 2010	S. 4
Zusammenstellung zum Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten	S. 5
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten	S. 5
Satzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten	S. 7
Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten	S. 16
Beitrags- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten	S. 19
Satzung der Stadt Velten zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“	S. 23
Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Velten	S. 24
Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Velten	S. 30
1. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit der Stadt Velten	S. 31
1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen ehrenamtlicher Seniorenarbeit der Stadt Velten	S. 32
SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Auszubildende/r	
Stellenausschreibung	S. 32
Anmeldung Einschüler 2010	S. 33
Bauabgangsstatistik	S. 34
Angehörige einer Erbgrabnissstätte gesucht	S. 34
Sitzungskalender 2010	S. 35
NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN	
	S. 36



**10. Tagung
der Stadtverordneten-
versammlung
der Stadt Velten
am 10. Dezember 2009**

Öffentliche Tagung

Beschluss-Nr. 2009/199

Einreicher: Stadtverwaltung

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 und Verwendung des Jahresgewinnes 2008 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Der Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wird mit einem Gewinn von **170.080,03 €** festgestellt.

Der Jahresgewinn des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten aus dem Geschäftsjahr 2008 in Höhe von insgesamt **170.080,03 €** (darunter Gewinn Schmutzwasser 218.716,11 €, Verlust Regenwasser 48.636,08 €) wird in Höhe von **95.000,00 €** als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt Velten abgeführt. Der Restbetrag in Höhe von **75.080,03 €** (Gewinn Schmutzwasser 123.716,11 €, Verlust Regenwasser 48.636,08 €) wird zunächst auf neue Rechnung vorgetragen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(siehe auch Seite 4)

Beschluss-Nr. 2009/200

Einreicher: Stadtverwaltung

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten mit einem **Gewinn von 170.080,03 €** wird der Werkleitung Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2009/205

Einreicher: Stadtverwaltung

Kalkulation der Abwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2010 / 2011

Nachkalkulationen für die Jahre 2006 und 2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten beschließt auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, die durch den Betriebsführer OWA GmbH mit Datum vom 21. Oktober 2009 ausgearbeitete Kalkulation der Abwassergebühr für den Zeitraum 2010/2011 bei Betrachtung der Ergebnisse der Nachkalkulation 2006/2007 wie folgt:

Kostendeckende Gebühren ohne Berücksichtigung der Kostenunterdeckungen aus dem Zeitraum 2006 / 2007				
	Derzeitige Gebühr	Einheitsgebühr 2010	Einheitsgebühr 2011	einheitliche Mittelgebühr 2010 / 2011
Gebühr zentrale Schmutzwasserbeseitigung in €/m ³	2,51	2,49	2,46	2,48
Gebühr dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in €/m ³	5,63			

1. Beginnend mit dem Kalkulationszeitraum 2010/2011 gibt es eine Einheitsgebühr für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten.

2. Die im Rahmen der Nachkalkulation für den Zeitraum 2006/2007 ermittelten Kostenunterdeckungen sowohl für die zentrale (in Höhe von 29.313,00 EUR) als auch die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (in Höhe von 12.077,00 EUR) wird im Zeitraum 2010/2011 als übernächstem Kalkulationszeitraum nicht ausgeglichen.

3. Die für den Kalkulationszeitraum 2010/2011 ohne Berücksichtigung der Kostenunterdeckungen aus dem Zeitraum 2006/2007 als einheitliche Mittelgebühr für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung ermittelte Arbeitsgebühr beträgt ab 01.01.2010 2,48 EUR je m³.

4. Die Grundgebühr wird nicht geändert und auf den Bereich der gesamten öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten angewendet.

5. Die Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten ist neu zu fassen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2009/201

Einreicher: Stadtverwaltung

Betriebssatzung der Stadt Velten für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten beschließt die vorliegende „Betriebssatzung der Stadt Velten für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung“.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Anlage siehe Seite 5)

Beschluss-Nr. 2009/202

Einreicher: Stadtverwaltung

Satzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten beschließt die vorliegende „Satzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten“.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Anlage siehe Seite 7)

Beschluss-Nr. 2009/203

Einreicher: Stadtverwaltung

Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten beschließt die vorliegende „Gebührensatzung zur

öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten“.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Anlage siehe Seite 16)

Beschluss-Nr. 2009/204 Einreicher: Stadtverwaltung
Beitrags- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten beschließt die vorliegende „Beitrags- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten“.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Anlage siehe Seite 19)

Beschluss-Nr. 2009/206 Einreicher: Stadtverwaltung
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Dem vorliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten für das Wirtschaftsjahr 2010 wird zugestimmt. Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind die Festsetzungen, der Erfolgsplan, der Finanzplan sowie die erforderlichen zusätzlichen Anlagen und Erläuterungen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(siehe auch Seite 5)

Beschluss-Nr. 2009/196 Einreicher: Stadtverwaltung
Satzung der Stadt Velten zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Schnelle Havel"

Der vorliegenden Satzung der Stadt Velten zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Schnelle Havel" wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Anlage siehe Seite 23)

Beschluss-Nr. 2009/192 A Einreicher: Stadtverwaltung
Straßenreinigungssatzung der Stadt Velten

Der vorliegenden Straßenreinigungssatzung der Stadt Velten wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 5; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Anlage siehe Seite 24)

Beschluss-Nr. 2009/193 A Einreicher: Stadtverwaltung
Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Velten

Der vorliegenden Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Velten wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 5; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Anlage siehe Seite 30)

Beschluss-Nr. 2009/198

Einreicher: Stadtverwaltung

Erlass von uneinbringbaren Forderungen der Stadt Velten

Dem Erlass der in der Anlage bezeichneten Forderungen und der damit verbundenen Ausbuchungen der betreffenden Sollstellungen im Haushaltsbuch der Stadt Velten wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2009/209

Einreicher: Stadtverwaltung

Investitionsprogramm der Stadt Velten für die Haushaltsjahre 2008 - 2013

Der Entwurf des Investitionsprogramms der Stadt Velten wird mit dem Ziel der Verabschiedung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im März 2010 zur Beratung in die Ausschüsse verwiesen. Federführend ist der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Liegenschaften.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2009/144

Einreicher: Stadtverwaltung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010 der Stadt Velten -- 1. Lesung ---

Über den Entwurf der Haushaltssatzung 2010 und des Haushaltsplanes 2010 der Stadt Velten mit allen Anlagen wird mit der 1. Lesung die Beratung eröffnet. Dazu wird die Vorlage in alle Ausschüsse überwiesen. Federführend ist der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Liegenschaften.

Ziel ist es, den Haushalt 2010 in der 2. Lesung am 11.03.2010 zu beschließen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2009/191

Einreicher: Stadtverwaltung

Trägerwechsel für das Jugendfreizeitzentrum "Oase" zum 01.01.2010

Dem Trägerwechsel für das Jugendfreizeitzentrum „Oase“ von der AWO OberHavelland gGmbH zur Stiftung Sozialpädagogisches Institut, Niederlassung Brandenburg zum 01.01.2010 wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2009/194

Einreicher: Stadtverwaltung

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit der Stadt Velten

Die Richtlinie über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit wird laut Anlage geändert.

Der geänderten Richtlinie wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

(Abdruck der Anlage siehe Seite 31)

Beschluss-Nr. 2009/195 Einreicher: Stadtverwaltung
Änderung der Richtlinie zur kommunalen Förderung von Projekten und Maßnahmen ehrenamtlicher Seniorenarbeit der Stadt Velten

Die Richtlinie zur kommunalen Förderung von Projekten und Maßnahmen ehrenamtlicher Seniorenarbeit wird laut Anlage geändert.

Der geänderten Richtlinie wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

(Abdruck der Anlage siehe Seite 32)

Mitteilungsvorlage-Nr.: 2009/210 Einreicher: Stadtverwaltung
Mitteilung zum aktuellen Sachstand 2009 im regionalen Wachstumskern Oranienburg - Hennigsdorf - Velten (RWK O-H-V)

Zur Kenntnis genommen

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Nichtöffentliche Tagung

Beschluss-Nr. 2009/188

Einreicher: Stadtverwaltung

Verkauf eines noch zu vermessenden Teilstücks aus Flurstück 234 der Flur 13 nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2009/197

Einreicher: Stadtverwaltung

Aufhebung des Beschlusses Nr. 2009/166

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Velten

Dem von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 10.12.2009 gebilligten und geprüften Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wurde zugestimmt (Beschluss Nr.2009/199). Der Prüfbericht der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel mit Schreiben vom 28.10.2009 (Aktenzeichen: RPA / za) freigegeben und liegt in der Stadtverwaltung Velten, 16727 Velten, Rathausstraße 17, im Bürgerservice vom 06.01.2010 bis einschließlich 20.01.2010 gemäß § 27 Abs.2 EigV Bbg zu jedermann Einsicht öffentlich aus und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 19 Uhr
Mittwoch	von 10 Uhr bis 14 Uhr
Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	von 8 Uhr bis 14 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Velten, 16.12.2009
H. Manthey
Bürgermeister der Stadt Velten

Dem in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2009 vorgelegten Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wurde zugestimmt (Beschluss Nr.2009/206). Der Wirtschaftsplan 2010 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel angezeigt. Er liegt im Rathaus Velten, im Bauamt der Stadtverwaltung, 16727 Velten, Rathausstraße 10, Zimmer 208 gemäß §15 Abs. 2 EigV in Verbindung mit § 67 Abs. 5 KVerf während der folgenden Öffnungszeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus:

Montag	von 9 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag	von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	von 9 Uhr bis 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Velten, 16.12.2009
H. Manthey
Bürgermeister der Stadt Velten

Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Auf Grund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 10.12.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.843.646 €
	die Aufwendungen	1.843.584 €
	der Jahresgewinn	62 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	534.693 €
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-350.000 €
	Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-224.358 €

2. Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €

Velten, den 15.12.2009

Manthey
Bürgermeister

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung vom 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der

Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Beseitigung von Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) als Beseitigungspflichtiger nach dem Bundes- und Landesrecht (insbesondere dem § 66 Abs. 1 Bbg WG) sowie den ortsrechtlichen Regelungen.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf - auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese

wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3 Stammkapital

Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten;
2. der Hauptausschuss der Stadt Velten, der die Befugnisse des Werksausschusses wahrnimmt;
3. der Bürgermeister der Stadt Velten, der die Aufgaben der Werkleitung wahrnimmt.

Für den Bürgermeister gilt darüber hinaus § 8 dieser Satzung.

§ 5 Werkleitung

Eine Werkleitung wird nicht bestellt. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 EigV nimmt mithin der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Stadt Velten die nach den Vorschriften der EigV der Werkleitung obliegenden Aufgaben wahr.

§ 6 Vertretung der Stadt Velten in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Stadt Velten wird in Angelegenheiten des Eigenbetriebes allein durch den Bürgermeister der Stadt Velten vertreten.

§ 7 Hauptausschuss

(1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.

(2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder des Bürgermeisters der Stadt Velten fallen, entscheidet der Hauptausschuss.

(3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 8 Stellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung; und
- b) im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 2 EigV in Ausübung der Aufgaben einer Werkleitung

tätig.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die die Stadtverordnetenversammlung oder der Hauptausschuss zuständig ist und deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet nach § 58 Bbg KVerf der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Stadt. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(3) Für die Abgabe von Erklärungen gilt § 57 Bbg KVerf.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Velten zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Velten.

(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.

(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Das hierfür zuständige Organ stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 22 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Velten beschlossen am 28.11.2002 außer Kraft.

Velten, den 15.12. 2009
Heiko Manthey
Bürgermeister

Satzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und des § 66 Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62) auf ihrer Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Velten betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche Schmutzwasseranlage genannt).
- (2) Die öffentliche Einrichtung umfasst die Beseitigung von Schmutzwasser, das über einen Grundstücksanschlusskanal in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Entsorgung) sowie die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Entsorgung).
- (3) Die Stadt Velten kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung bestimmt die Stadt Velten im Rahmen der ihr obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Zum Schmutzwasser zählt nicht Niederschlagswasser und Grundwasser.
- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder Grundstücksanschlusskanäle sind. Hierzu zählen auch abflusslose Sammelgruben.

Grundstücksanschlusskanäle umfassen die Kanäle von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis zum Revisionsschacht auf dem Grundstück bzw.

bei Fehlen eines solchen bis zur Grundstücksgrenze. Sie sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.

- (6) Bei der zentralen Entsorgung endet die öffentliche Schmutzwasseranlage an der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals zum Grundstücksanschlusskanal. Erfolgt die Schmutzwasserkanalisation mit einem Grundstücksanschluss im Drucksystem, so gilt S. 1 entsprechend.
- (7) Zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle von der Stadt Velten selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, deren sich die Stadt Velten zur Schmutzwasserbeseitigung bedient. Dies sind Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere Sammel- und Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Kläranlagen sowie Klärschlammbehandlungsanlagen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in der Satzung berechtigt, von der Stadt Velten
 - a) den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage zur zentralen Entsorgung des Schmutzwassers zu verlangen (Anschlussrecht).

Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb der haustechnischen Schmutzwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage nach den allgemeinen Einleitungsbedingungen einzuleiten (Benutzungsrecht);
 - b) die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben zu verlangen (Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschlussrecht nach Abs. 1 lit. a) erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Leitung zur Schmutzwasserentsorgung anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Die Stadt Velten kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage nach Abs. 1 lit. a) aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Velten von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Schmutzwasser auf Dauer anfällt, an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. alles Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube zuzuführen und das gesamte gesammelte Schmutzwasser der Stadt Velten zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Wird die öffentliche Schmutzwasseranlage zur zentralen Entsorgung gem. § 3 Abs. 1 lit. a) nach der Bebauung des Grundstücks hergestellt, so ist das Grundstück binnen sechs Monaten anzuschließen, nachdem durch Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Schmutzwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt Velten erfolgen.
- (5) Bei dezentraler Entsorgung gem. § 3 Abs. 1 lit. b) sind die Grundstücke so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers nicht behindert wird.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt Velten kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewähren, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage, an der dauernden Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, unzumutbar ist.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Velten erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt Velten entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Stadt Velten kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt Velten kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur

Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt Velten zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Velten ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Velten 1-fach einen Monat vor Beginn des Vorhabens einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen. Ergänzende Unterlagen sind auf Anforderung der Stadt nachzureichen.
In den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 2 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Anzeige der Anschlussmöglichkeit vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben soll der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn eingereicht werden.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage für die zentrale Entsorgung soll enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb,

- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Flur und Flurstück.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage für die dezentrale Entsorgung soll enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Entwässerungsleitung außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahrmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

§ 8

Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben

- (1) Bei der dezentralen Entsorgung wird das in den Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitete Schmutzwasser von der Stadt oder ihren Beauftragten regelmäßig entsorgt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser wird dann einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Abflusslose Sammelgruben müssen bei Bedarf im Sinne dieser Satzung geleert werden, jedoch mindestens nachweislich 2 x in 12 Monaten. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig bei dem von der Stadt zugelassenen Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die abflusslosen Sammelgruben jederzeit zum Zwecke der Entsorgung zugänglich und in einem verkehrssicheren Zustand sind. Er hat das Befahren und Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu gestatten.

- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt Velten, die öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 9

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die in Abs. 2 – 10 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden. In den nach Trennverfahren zentral entsorgten Gebieten darf Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden,

- die die Kanalisation verstopfen oder zur Ablagerung führen,
- die giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- die Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren,
- durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich gefährdet werden,
- die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlage in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;

- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden;
- ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleiterwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleiterverbot nicht, das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2008 (BGBl. I S. 1793) §§ 47 und 48, entspricht.

(6) Schmutzwässer, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben und vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35 Grad C°
- b) pH-Wert mindestens 6,5 – höchstens 10,0

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 100,0 mg/l
- b) gesamt (DIN 38409 Teil 17) 250,0 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50,0 mg/l
- DIN 1999 über Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten
- b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) 100,0 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel, mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. (DIN 38412 Teil 25) Konzentration muss unterhalb der Löslichkeit in Wasser liegen, maximal jedoch 5 g/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen	(As)	0,1 mg/l
c) Barium	(Ba)	5,0 mg/l
d) Blei	(Pb)	0,2 mg/l
e) Cadmium	(Cd)	0,005 mg/l
f) Chrom (gesamt)	(Cr)	0,1 mg/l
g) Kobalt	(Co)	2,0 mg/l
h) Kupfer	(Cu)	0,5 mg/l
i) Nickel	(Ni)	0,1 mg/l
j) Selen	(Se)	1,0 mg/l
k) Silber	(Ag)	0,1 mg/l
l) Quecksilber	(Hg)	0,005 mg/l
m) Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
n) Zink	(Zn)	2,0 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	100,0 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit	10,0 mg/l
c) Stickstoff, gesamt	150,0 mg/l
d) Cyanid, gesamt	20,0 mg/l
e) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
f) Fluorid	50,0 mg/l
g) Phosphorverbindungen	30,0 mg/l
h) Sulfid	2,0 mg/l
i) Sulfat	600,0 mg/l
j) Chlorid	600,0 mg/l

7. Weitere organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100,0 mg/l
- b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
- c) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 0,5 mg/l
- d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l

8. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle von der Stadt festgesetzt.

(7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im

Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen – gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen ihres Überwachungsrechts von der Stadt durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall von der Stadt Velten – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Schmutzwasseranlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles als geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwäs-

ser im Sinne des Abs. 4 – 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Im Zuge der Gefahrenabwehr ist die Stadt berechtigt, die Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu unterbinden.

- (12) Das Schmutzwasser geht mit der Einleitung bzw. Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist berechtigt aber nicht verpflichtet, in diesen Schmutzwässern bzw. Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 10

Grundstücksanschlusskanal

- (1) Bei der zentralen Entsorgung muss jedes Grundstück einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Stadt Velten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil des Grundstücksanschlusskanals und wird auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen bis ca. 2m hinter der Grundstücksgrenze angeordnet.

Bei Hinterliegergrundstücken, die nur über ein fremdes Grundstück erschlossen werden, wird der Revisionsschacht bis ca. 2 m hinter der Grundstücksgrenze des Grundstücks, das an die Straße mit der öffentlichen Schmutzwasseranlage grenzt, angeordnet. Die Grundstücksanschlussleitung samt Revisionsschacht auf dem fremden Grundstück ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu sichern.

- (2) Die Stadt Velten kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

- (3) Die Stadt Velten lässt den Grundstücksanschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen, erneuern, verändern, beseitigen und unterhalten. Hierzu hat der Grundstückseigentümer bzw. sein Beauftragter (auch Pächter bzw. Mieter) den Beauftragten der Stadt ungehinderten Zutritt zu gewähren.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche gegenüber der Stadt Velten geltend machen, für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

(5) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist – mit Ausnahme des Grundstücksanschlusskanals - von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Velten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Stadt Velten festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Velten fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so

hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Velten auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer von der Stadt Velten eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Velten. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Stadt Velten oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse, Druckentwässerungsanlagen, sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstaebene ist die Straßenoberfläche zzgl. 10 cm vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstaebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstaebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

§ 14

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Die Einleitungswerte gem. § 9 Abs. 6 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Stadt Velten kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. § 9 Abs. 6 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist die Stadt Velten jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechts kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechts kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt Velten oder mit

Zustimmung der Stadt Velten betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Schmutzwasseranlage sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 16

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 4 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Velten mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Velten das Vorhandensein von abflusslosen Sammelgruben anzuzeigen, sofern noch keine Anzeige erfolgt ist (entfällt bei erfolgter Aufnahme in das Grubenkataster). Die Anzeigepflicht ist Bringeschuld. Die für die Genehmigung einer Anlage bestehenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Velten schriftlich mitzuteilen.
- (6) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich schriftlich der Stadt Velten mitzuteilen.

§ 17

Einleiterkataster

- (1) Die Stadt Velten führt ein Kataster über Einleitungen von Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt Velten mit dem Entwässerungsantrag nach § 7, bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf die Anforderung der Stadt Velten hat der Grundstückseigentümer die für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Velten den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit der Anwendung gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Velten von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 15 unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Velten durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbiertung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt Velten den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage,

- z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerks;
- c) Behinderungen des Schmutzwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Velten schuldhaft verursacht worden sind.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgK-Verf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 und 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. § 9 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 6. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 14 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 9. § 12 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten der Stadt Velten oder deren Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 15 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

11. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 22 Kosten

Die Stadt Velten erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage,
2. Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle,
3. Beiträge für den Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erhaltung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

§ 23 Berechtigte und Verpflichtete

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 24 DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787

Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Ofenstadt Velten vom 21.01.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen am 28.11.1996 außer Kraft.

Heiko Manthey
Bürgermeister Velten, 15.12.2009

Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat aufgrund der §§ 2, 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) auf ihrer Sitzung am 10.12.2009 folgende Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Velten betreibt nach Maßgabe der Sat-

zung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers (nachfolgend öffentliche Schmutzwasseranlage genannt). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt die Stadt Velten Benutzungsgebühren.

- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Arbeitsgebühr.

§ 2 Arbeitsgebühr

- (1) Die Arbeitsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt.

Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene Wassermenge
- c) die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen).

(3) Die Wassermenge nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt Velten für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder die für die Trinkwasserversorgung zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Die Wassermenge nach Abs. 2 b) und c) ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt Velten verplombt werden. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt. Geschätzt werden kann auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bei der Stadt Velten innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes einzureichen. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt Velten zugelassenen Zwischenzähler. Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

(6) Von der Wassermenge nach Abs. 1 und 2 wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen ebenfalls die auf Grund für ihn geltender einschlägiger berufs-

ständischer Regelwerke abzugsfähige Wassermenge abgesetzt.

(7) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Satzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung unzulässige Schadstoffeinträge vornehmen und sich dadurch die von der Stadt zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 AbwAG, Verlust der Abgabenermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG) werden dem Gebührenschuldner die erhöhten Kosten voll auferlegt.

(8) Die Arbeitsgebühr beträgt 2,48 €/m³.

§ 3 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Messeinrichtungen bemessen. Beim Fehlen einer Wassermesseinrichtung wird die Nennleistung der Messeinrichtung festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Messeinrichtungen, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Messeinrichtungen bemessen.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei einem Nenndurchfluss von

max. Qn2,5	4,91	€/Monat
max. Qn6,0	38,35	€/Monat
max. Qn10	81,81	€/Monat
max. DN 50	102,26	€/Monat
max. DN 80	204,52	€/Monat
max. DN 100	409,03	€/Monat.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei der zentralen Entsorgung mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage und bei der dezentralen Entsorgung mit der Einleitung von Schmutzwasser in die betriebsbereite abflusslose Sammelgrube.

(2) Die Gebührenpflicht für die Arbeitsgebühr entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasseranlage erstmals eingeleitet wird.

(3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.

§ 5

Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

Der Erhebungszeitraum mit jährlicher Ablesung ist das Abrechnungsjahr (ein Jahr, „rollierendes System“).

Der Erhebungszeitraum mit monatlicher Ablesung (Großeinleiter) ist der jeweilige Ablesemonat.

Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.

- (2) Die Gebühr wird nach Entstehung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gemäß Abs. 1 S. 2 zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten.

Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe für die Ablesebezirke

- 141 zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im April und im Mai;
- 142 zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im Mai und im Juni;
- 143 zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im August und im September;
- 144 zum 15. eines jeden Monats, ausgenommen im Januar und im Februar

fällig.

Jeder Vorauszahlung ist 1/11 des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauches einschließlich der Grundgebühr zu Grunde zu legen.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.

- (4) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Stadt Velten die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch gesonderten Bescheid anhand von Vergleichsdaten festsetzen.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inan-

spruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der dinglich zur Nutzung Berechtigte gebührenpflichtig.

Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Velten und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Velten und deren Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist der Stadt Velten sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt Velten schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 2 b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 der Stadt Velten die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum falsch oder nicht innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,

- c) entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- d) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Velten und ihre Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- e) entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- f) entgegen § 8 Abs. 2 S. 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen,
- g) entgegen § 8 Abs. 2 S. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Velten beschlossen am 17.03.2005 und die 1. und 2. Änderungssatzung dazu mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Heiko Manthey
Bürgermeister

Velten, 15.12.2009

Beitrags- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat aufgrund der §§ 2, 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), §§ 1, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) auf ihrer Sitzung am 10.12.2009 folgende Beitrags- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Velten betreibt nach Maßgabe der Satzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers (nachfolgend öffentliche Schmutzwasseranlage genannt).
- (2) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Velten Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.
- (3) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind der Stadt Velten die Kosten zu ersetzen.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen oder wenn sie im Außenbereich tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden ohne Bauland zu sein.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor vervielfachte ermittelte Grundstücksfläche.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätzen – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe), oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche, die selbständig baulich oder gewerblich genutzt wird.
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Von -Hundert-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss jeweils weitere 15 v. H.
- (4) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt unabhängig von der Definition der Vollgeschosse in Abs. 4 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Vorliegen einer Baugenehmigung abweichend vom Bebauungsplan ist die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl nach Satz 1. Weist der Bebauungsplan statt der Geschoszahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen abgerundet werden. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen werden abgerundet.
- (6) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gilt jede Nutzungsebene als ein Vollgeschoss.
- (7) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 maßgebend.
- (8) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoszahl zulässig oder vor-

handen, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 1,64 EUR / m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald für das Grundstück ein Anschlussrecht nach § 3 der Satzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung besteht.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Liegt der nach den Absätzen 1 und 2 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in den §§ 3 und 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses sind der Stadt Velten zu ersetzen. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (2) Der Kostenersatz für die Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses erfolgt entsprechend der Methode der Erhebung von Einheitssätzen. Die Einheitssätze betragen:

Meterpreis verlegter Grundstücksanschlussleitung: 174,19 EUR/m Rohrlänge (für Nennweite DN 150)

Revisionschacht: 337,69 EUR / Stück (für Durchmesser 400 mm)

Straßenkanäle gelten insoweit als in der Straßenmitte verlaufend.

- (3) Bei anderen Nennweiten bzw. bei anderem Durch-

messer und bei Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung sind die Kosten und der Aufwand in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

- (4) Für die Bestimmung des Kostenersatzpflichtigen gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Für die Erhebung von Vorausleistungen auf den künftigen Kostenerstattungsanspruch gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Für die Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruchs und einer Vorausleistung gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Velten und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Velten und deren Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Beitragspflicht ist der Stadt Velten sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Velten schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitrags- und Kostenerstattungs-pflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Stadt Velten oder bei dem von dieser mit der Betriebsführung beauftragten Dritten zulässig:

Grundstückseigentümer, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten, sowie

alle für die Ermittlung des Beitrages erforderlichen Daten gemäß § 3 dieser Satzung sowie alle grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 dieser Satzung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 2 b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Velten und deren Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 12 Abs. 2 S. 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen,
 - e) entgegen § 12 Abs. 2 S. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Velten beschlossen am 17.03.2005 mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Heiko Manthey
Bürgermeister

Velten, 15.12.2009

Satzung der Stadt Velten zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I 2005 S. 50) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.04 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Velten ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I, S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 90) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „ Schnelle Havel“. Dem GUVG obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 2 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 28 der Satzung des GUVG „Schnelle Havel“ vom 05.03.1999 dem Verband Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zur ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.
- (3) Die Stadt Velten legt gem. § 80 Abs. 3 BbgWG die von ihr an den GUVG zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten durch Umlage um.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Velten erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke umgelegt werden.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 6 der Satzung Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Stadt Velten ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Mehrere Grundstücke eines Eigentümers werden zusammengefasst.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ erfasste und veranlagte Fläche des Grundstücks bzw. der Grundstücke in Ar.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,092 € pro Ar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und ist eine Jahresgebühr. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GUVB gegenüber der Stadt Velten für das Kalenderjahr festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Umlagebetrag nicht ändert.
- (2) Die Umlageschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung in Raten gewährt werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Velten über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 17.05.04 (Beschluss-Nr. 2004/072 vom 13.05.2004, veröffentlicht im Amtsblatt 13. Jg./Nr.4 vom 25.04.2004, S. 7) außer Kraft.

Velten, 15.12.2009

Heiko Manthey
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Velten

Präambel

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 109 Nr. 15) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in der Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Velten betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Dies gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Die Reinigung kann nach §§ 2 und 4 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen werden.
Die Stadt Velten handelt hoheitlich. Sie kann sich bei der Durchführung privater Dritter bedienen.
- 2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und die als öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes gelten.
- 3) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke, die
 - a) an eine öffentliche Straße angrenzen und durch diese erschlossen werden (Anlieger) oder
 - b) ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über diese erschlossen werden (Hinterlieger).

Ein Grundstück grenzt auch dann an eine öffentliche Straße, wenn es nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Stadt Velten, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, straßenbegleitende Grünstreifen sowie durch sonstige nicht bebaubare Restflächen von der öffentlichen Straße getrennt ist.

- 4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder Grundstücksteil, der wirtschaftlich selbstständig genutzt werden kann. Das kann das grundbuchliche Buchgrundstück, mehrere Buchgrundstücke oder auch nur Teile eines Buchgrundstücks sein.
- 6) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn
 - a) ein Zuweg (Zugang, Zufahrt) zu der der Rei-

nigung unterliegenden öffentlichen Straße (Erschließungsstraße) besteht oder
b) die Schaffung eines Zuweges (Zugang, Zufahrt) zu der der Reinigung unterliegenden öffentlichen Straße (Erschließungsstraße) tatsächlich und rechtlich möglich ist.

- 7) Bestandteil dieser Satzung ist die Klassifizierung (Anlage 1) und das anliegende Straßenverzeichnis (Anlage 2). Dieses definiert die Klassifizierung der durch die Stadt Velten und den Anlieger zu reinigenden Straßen sowie die Art und den Umfang der Reinigungspflicht

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege sowie Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage und Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, wird den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen soweit nicht gem. dieser Satzung in Verbindung mit der Klassifizierung (Anlage 1) und dem Straßenverzeichnis (Anlage 2) eine Reinigung durch die Stadt Velten erfolgt. Die Klassifizierung und das Straßenverzeichnis sind Bestandteile dieser Satzung.
Sind die Eigentümer oder Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke auf beiden Wege- und Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte bzw. Mitte der gesamten Straßenanlage.
- 2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Grundstückseigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- 3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Velten mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigung der Straßen und Gehwege durch die Reinigungspflichtigen hat regelmäßig 14-tägig

jeweils zum 01. und 15. eines jeden Monats zu erfolgen.

- 2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Anliegerseite der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Nebenanlagen. Gehwege sind insbesondere alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege und Bankette. Nebenanlagen sind insbesondere die Bankette, befestigte und unbefestigte Streifen zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehweg oder der Fahrbahn.
- 3) Wo auf Straßen kein erkennbarer Gehweg vorhanden ist, gelten die Straßenränder in jeweils 1,5 m Breite als Gehwege.
- 4) Schmutz und Unrat jeglicher Art, wie z.B. Papier, Obstschalen, Fallobst, Laub und Unkraut sowie Gras sind vom Reinigungspflichtigen aufzunehmen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- 5) Schmutz und Unrat dürfen von den Reinigungspflichtigen weder Nachbargrundstücken zugekehrt noch in die Straßenabläufe, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Regenwassergräben, Baumscheiben, Hydrantendeckel oder andere öffentliche Anlagen und Einrichtungen gekehrt und zugeführt werden.
- 6) Auf Randstreifen, Seitenstreifen und Nebenanlagen befindliches Grün, ist über die regelmäßige Reinigung hinaus vom Reinigungspflichtigen in der Zeit von Mai bis Oktober entsprechend der Vegetation zu mähen.

§ 4

Übertragung der Winterwartung auf die Eigentümer und Umfang der Reinigungspflicht.

- 1) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung gem. Straßenverzeichnis (Anlage 2). Verpflichtet sind die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.
- 2) Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege. Ist kein erkennbarer Gehweg vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen in 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite am Fahrbahnrand.
- 3) Die Gehwege sind grundsätzlich in einer Breite von 1,5 m von Schnee und Eis zu räumen. Sind von der Fahrbahn abgesetzte Gehwege schmaler, gilt die Räum- und Streupflicht für ihre gesamte Breite.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

- 4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 2 benannten Flächen mit abstumpfenden Stoffen, wie Sand (keine Asche) zu bestreuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Das gilt nicht:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- 5) In der Zeit von 7:00 – 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr hat dies werktags bis 07:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu erfolgen.
- (6) Im Haltestellenbereich erfolgt die Beräumung und Abstumpfung durch die Stadt.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Velten erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer besonderen Straßenreinigungsgebührensatzung, die auf dem Kommunalen Abgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) seiner Reinigungspflicht gem. §§ 2- 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) die nach § 3 Abs. 1 regelmäßige Reinigungspflichten nicht erfüllt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung handelt,
 - d) die ihm nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung obliegenden Winterwartung nicht erfüllt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 3 Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten nicht vom Eis und Schnee freihält,
 - f) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung Schnee und Eis von Grundstücken auf dem Gehweg

- oder der Fahrbahn ablagert,
g) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung auftauende Stoffe einsetzt
- 2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Velten.
- 3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,-- € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Velten vom 17.09.2003, (Beschluss-Nr. 2003/089 vom 11.09.2003, veröffentlicht im Amtsblatt 12. Jg./Nr.7 vom 26.09.2003, S. 6) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Velten vom 05.12.2005 (Beschluss-Nr. 2005/109 vom 01.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt 14. Jg./Nr.8 vom 16.12.2005, S.4) außer Kraft.

Heiko Manthey
Bürgermeister Velten, 15.12.09

Anlagen :

- Klassifizierung der Straßen (Anlage 1)
- Straßenverzeichnis (Anlage 2)

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Velten: Klassifizierung der Straßen

- Klasse 1: Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterwartung durch die Stadt Velten, Reinigung einschließlich Winterwartung der Gehwege durch die Anlieger.
- Klasse 2: Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt Velten. Reinigung der Fahrbahn und Gehwege einschließlich der Winterwartung der

- Gehwege durch die Anlieger.
- Klasse 3: Reinigung der Gehwege und Radwege einschließlich Winterwartung der Gehwege durch die Anlieger.
- Klasse 4 : Privatstraßen: Reinigungspflicht und Winterwartung für Fahrbahnen und Gehwege durch die Eigentümer.

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Velten:

Straßennamen	Reinigungs-klasse			
	1	2	3	4
A				
Adlerstonberg			X	
Ahornstraße			X	
Ahornstraße von Tankstelle bis Waldstr.		X		
Amalienstraße				X
Ameisenweg			X	
Am Anger (ehem. kleine Breite Str.)			X	
Am Bernsteinsee				X
Am Fasanenhügel			X	
Am Hafen			X	
Am Heidekrug			X	
Am Jägerberg			X	
Am Kuschelhain ausgenommen Fahrbahn vor Hausnummer 15 - 18 und 22 - 25			X	
Am Kuschelhain Fahrbahn vor Hausnummer 15 - 18 und 22 - 25				X
Am Markt Fußgängerzone	X			
Am Markt (außer Fußgängerzone)				X
Am Muhrgraben			X	
Am Sportplatz			X	
Am Storchennest				X
Am Tonberg		X		
An der Roten Villa			X	
Anglerweg			X	
August-Paris-Straße			X	
Auguststraße			X	

Straßennamen	Reinigungs-klasse			
	1	2	3	4

B

Bärenklauer Weg			X	
Bahnstraße	X			
Beethovenweg			X	
Bergstraße		X		
Berliner Straße	X			
Birkenstraße			X	
Bötzower Straße		X		
Breite Straße	X			
Buchenweg			X	
Bullenwinkel			X	

C

Carolinestraße				X
Chopinweg			X	

E

Eibenweg			X	
Eichenring			X	
Eigenheimgasse			X	
Elisabethstraße			X	
Eichstädter Weg			X	
Emma-Ihrer-Straße		X		
Ernst-Thälmann-Straße		X		
Ernst-Thälmann-Straße unbefestigte Straße			X	

F

Feierabendweg			X	
Feldblumenweg			X	
Feldstraße			X	
Fennstraße			X	
Fichtestraße			X	
Franz-Josef-Schweitzer-Platz			X	
Försterlake				X

G

Gartenstraße			X	
Germendorfer Chaussee	X			
Germendorfer Straße	X			
Goethestraße			X	
Grand-Couronne-Straße			X	
Große Promenade			X	
Grünstraße			X	

H

Hafenstraße			X	
Hasenwinkel				X
Havelring				X
Hedwigpromenade				X
Hedwig - Koch - Becker - Straße			X	
Heidestraße			X	
Heidering				X

Straßennamen	Reinigungsstufe			
	1	2	3	4
Helenenweg			X	
Hennigsdorfer Straße		X		
Henriettenring				X
Herrmann – Aurel - Zieger - Straße		X		
Hohenschöppinger Straße		X		
Hopfenweg			X	

I

Industriestraße				X
-----------------	--	--	--	---

J

Jacob - Plohn - Straße			X	
Jahnstraße			X	
Johann - Ackermann - Straße			X	

K

Kanalstraße		X		
Kantor-Gericke-Straße			X	
Karlstraße			X	
Karl-Liebknecht-Straße zwischen Viktoriastr. / Poststraße		X		
Karl-Liebknecht-Straße außer Viktoriastr. / Poststraße			X	
Katersteig			X	
Kiefernring			X	
Kochstraße			X	
Kreisbahnstraße		X		
Kremmener Straße			X	
Krumme Straße			X	
Kurze Straße			X	

L

Leegebrucher Weg			X	
Lindensiedlung			X	
Lindenstraße	X			
Luchstraße			X	
Luchwiesenweg		X		
Luisenstraße			X	

M

Magdalenenstraße				X
Marwitzer Trift			X	
Mittelstraße		X		
Mozartweg			X	
Mühlenstraße			X	
Mühlenweg			X	
Müllerstraße			X	

N

Nauener Straße		X		
----------------	--	---	--	--

O

Oranienburger Straße		X		
----------------------	--	---	--	--

Straßennamen	Reinigungs-klasse			
	1	2	3	4
P				
Parkallee von Berliner Str. bis hinter Brücke über den Veltener Stichkanal		X		
Parkallee von Hohenschöppinger Straße bis zur Brücke				X
Parkweg			X	
Petersiliengasse				X
Pinnower Chaussee ausgenommen 19 - 31		X		
Pinnower Chaussee 19 - 31 (neu Borgsdorfer Weg)			X	
Poststraße (nur die Doppelspur)	X			
Poststraße Nr. 36 - 40, 42 - 49 Parkflächen				X
R				
Rathausstraße		X		
Ratsgasse	X			
Richard - Blumenfeld - Straße		X		
Rosa - Luxemburg - Straße	X			
Rotdornweg			X	
S				
Sandweg			X	
Schillerstraße			X	
Schubertweg			X	
Schulstraße		X		
Seydlitzstraße			X	
Sophienstraße				X
T				
Taubenstraße			X	
Theresienstraße				X
Tobias - Christoph - Feilner - Straße			X	
Töpferweg			X	
U				
Uhlandstraße			X	
V				
Verbindungsweg			X	
Viktoriastraße	X			
W				
Wagnerstraße			X	
Waldstraße			X	
Weidenweg			X	
Weststrandsiedlung (außer Nr. 1-2, 29-32, 49-52, 67-70 [asphaltierte Fahrbahn])			X	

Straßennamen	Reinigungs-klasse			
	1	2	3	4
Weststrandsiedlung (Nr. 1-2, 29-32, 49-52, 67-70 [asphaltierte Fahrbahn])		X		
Wiesenweg			X	
Wieselweg			X	
Wilhelm-Pieck-Straße			X	
Wilhelmstraße		X		

Z

Ziegeleiweg			X	
Zeppelinstraße			X	
Zum Kinderland			X	
Zum Stichkanal			X	
Zum weißen Schwan			X	
Zum Seitenarm				X

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Velten

Präambel

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 109 Nr. 15) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in der Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren (Reinigungsgebühren)

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Velten vom 10.12.2009 durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil in Höhe von 25% der Gesamtkosten gemäß § 49a Abs. 7 BbgStrG, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungseinheit:

in Reinigungs-klasse	1	1,01 €/m
in Reinigungs-klasse	2	0,40 €/m
- (2) Die Berechnungseinheiten ergeben sich aus der

Quadratwurzel der Grundstücksfläche des erschlossenen Grundstücks. Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr (G) errechnet sich demnach wie folgt:

$$G = \sqrt{\text{Grundstücksfläche}} \times \text{Gebührensatz}$$

Der Gebührensatz ergibt sich aus Abs. 1. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen derselben oder auch unterschiedlicher gebührenpflichtiger Reinigungsklassen erfolgt die Gebührenberechnung zulasten der Stadt Velten nur für eine dieser Straßen, mit dem jeweils höheren der Gebührensätze.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschnldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

- (3) Im Falle eines Wechsels der Person des Gebührenpflichtigen hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten. Unterlässt der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung des Besitzübergangs schuldhaft, so haftet er neben dem neuen Gebührenpflichtigen für die Gebührenschild.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 4
Entstehen, Änderung und Fälligkeit
der Benutzungsgebühren (Reinigungsgebühren)**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschild erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (2) Die Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils am 01.07. fällig.
- (3) Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats. Zuviel gezahlte Gebühren werden auf Antrag erstattet.

**§ 5
Gebührenermäßigung bei Minderreinigung**

- (1) Minderreinigungen infolge Störungen im Betrieb oder anderer Umstände, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung der öffentlichen Straßenreinigung länger als 1 Monat, wird die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.
- (2) Bei Verhinderung der Reinigung durch parkende Fahrzeuge, Bauzäune oder andere Hindernisse auf der Fahrbahn besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

**§ 6
Veranlagung**

Die durch die Stadt Velten vorgenommene Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben.

**§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung Velten vom 01.03.2004, (Beschluss-Nr. 2003/090 vom 26.02.2004, veröffentlicht im Amtsblatt 13. Jg./Nr.2 vom 12.03.2004, S. 4) geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Velten vom 05.12.2005 (Beschluss-Nr. 2005/110 vom 01.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt 14. Jg./Nr.8 vom 16.12.2005, S. 6) außer Kraft.

Heiko Manthey
Bürgermeister

Velten, 15.12.2009

1. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit der Stadt Velten

Die Richtlinie über die Gewährung von institutionellen Zuwendungen an die Träger der ehrenamtlichen Seniorenarbeit der Stadt Velten vom 25.06.2007 wird wie folgt geändert.

§ 2 Satz 4 wird geändert in:
Der Anteil der für die institutionelle Förderung jährlich durch die Stadt Velten bereitgestellten Mittel soll in der Regel 80 von Hundert der gesamten Zuwendungen für

die Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Velten betragen.
Die Änderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Velten, 15.12.2009

Heiko Manthey
Bürgermeister

1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen ehrenamtlicher Seniorenarbeit der Stadt Velten

Die Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen ehrenamtlicher Seniorenarbeit der Stadt Velten vom 25.06.2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 6 wird geändert in:

Der Anteil der für die projektbezogene Förderung jährlich durch die Stadt Velten bereitgestellten Mittel soll in der Regel 20 von Hundert der gesamten Zuwendungen für die Förderung der Seniorenarbeit in der Stadt Velten betragen.

Der § 3 wird um folgende Sätze erweitert:
Über Förderanträge unter 500 € entscheidet nach der

Beratung im Seniorenbeirat die Stadtverwaltung. Die Verwaltung hat den zuständigen Ausschuss jeweils zur nächsten Sitzung über alle von ihr entschiedenen Anträge zu unterrichten.

Die Änderung der Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Velten, 15.12.2009

Heiko Manthey
Bürgermeister

Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten 11. Sitzung am 11.02.2010

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Velten, Der Bürgermeister Heiko Manthey,

Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,

Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

Ansprechpartner: Hauptamt: Frau Holzerland, Tel.: 033 04 / 3791 51

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80€ unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Sonstige amtliche Mitteilungen

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Stadt Velten sucht für den Ausbildungsberuf

VERWALTUNGSFACHANGESTELLTE / R

engagierten Nachwuchs.

Einstellung: 01. September 2010
Voraussetzung: Abschluss der 10. Klasse
Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Interessenten reichen bitte ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien II. Halbjahr 2008/2009 und I. Halbjahr 2009/2010) bis spätestens 15. Februar 2010 an:

Stadtverwaltung Velten
- Personalamt / Vertraulich -
Rathausstraße 10
16727 Velten.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse der Rücksendung der Bewerbungsunterlagen von abgelehnten Bewerbern, bitten wir um Zusendung eines frankierten Rückumschlages. Die Unterlagen können auch persönlich abgeholt werden.

Anmeldung der Einschüler für das Schuljahr 2010 /2011

Sehr geehrte Eltern,

die Anmeldung der Einschüler der Stadt Velten (Geburtszeitraum 01.10.2003 - 30.9.2004) für das Schuljahr 2010 / 2011, welches am 23.08.2010 beginnt, erfolgt in den Sekretariaten der Veltener Grundschulen zu folgenden Terminen:

Löwenzahn Grundschule

**Montag, 18.01.2010 , 14.30 – 18.00 Uhr und
Dienstag, 19.01.2010, 14.30 – 16.00 Uhr**
in der Hermann-Aurel-Zieger-Str. 20
Tel. 03304 / 50 22 77

Linden-Grundschule

**Montag, 18.01.2010 , 14.30 – 18.00 Uhr und
Dienstag, 19.01.2010, 14.30 – 16.00 Uhr**
in der Viktoriastr.10
Tel. 03304 / 50 24 17

Eltern, die im Überschneidungsgebiet wohnen, sollen ihr Kind unter Angabe von Gründen vorerst an der Schule Ihrer Wahl anmelden. Für diese Fälle trifft die Schulverwaltung in Absprache mit den Schulleitern der Grundschulen unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten und der Nähe der Wohnung zur Schule die Entscheidung über eine Aufnahme.

Kinder, die vom 01.10. bis 31.12.2010 das sechste Lebensjahr vollenden, werden nur auf Antrag der Eltern und nach Befürwortung durch die schulärztliche Untersuchung zu Beginn des Schuljahres gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchulG in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31.12.2010, jedoch vor dem 01.08.2011 das sechste Lebensjahr vollenden. Auch Eltern, die eine Zurückstellung zum nächsten Schuljahr wünschen, müssen Ihr Kind zu den o.g. Terminen anmelden.

Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht. Das anzumeldende Kind muss auf jeden Fall mit den Eltern zu den o.g. Terminen erscheinen. Zur Anmeldung muss die Teilnahmebestätigung über die Sprachstandsfeststellung vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Mattausch, Amtsleiterin

Straßen, die zum Einzugsgebiet der Löwenzahn Grundschule gehören:

Bötzower Straße (alle Hausnummern bis auf 34 und 35)
Elisabethstraße

Feldstraße
Gartenstraße
Heidestraße
Kreisbahnstraße
Am Kuschelhain
Marwitzer Trift
Nauener Straße
Rosa-Luxemburg-Straße (westlich der Bahnlinie)
Ernst-Thälmann-Straße
Westrandsiedlung

Wohnkomplex Parkstadt

(Am Tonberg, Hedwigpromenade, Amalienstraße, Carolinenstraße, Theresienstraße, Henriettenring, Magdalenenstraße, Sophienstraße)

Wohnkomplex Velten-Süd

(Hedwig-Koch-Becker-Straße, Tobias-Christoph-Feilner-Straße, Johann-Ackermann-Straße, Jacob-Plohn-Straße, Hermann-Aurel-Zieger-Straße, Richard-Blumenfeld-Straße)

Straßen, die zum Einzugsgebiet der Linden-Grundschule gehören:

alle Straßen nördlich der Rosa-Luxemburg-Straße und östlich der Bahnlinie
(Ausnahmen: siehe Überschneidungsgebiet)

Überschneidungsgebiet:

Am Bernsteinsee
Am Heidekrug
Auguststraße
Berliner Straße
Breite Straße (ab Rosa-Luxemburg-Straße bis Berliner Straße)
Fennstraße
Försterlake
Grünstraße
Hennigsdorfer Straße
Hohenschöppinger Straße
Karlstraße
Krumme Straße
Leegebrucher Weg
Lindensiedlung
Lindenstraße
Luchstraße
Pinnower Chaussee
Rosa-Luxemburg-Straße (ab Bahnlinie bis Breite Straße)
Zum Weißen Schwan (Hohenschöpping)
Taubenstraße
Velten-Grün (Ahornstraße, Kiefernring, Buchenweg, Eichenring)
Waldstraße

Bauabgangsstatistik 2009 Land Brandenburg

Berlin, November 2009

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Meldung in der Stadtverwaltung Velten bis 01.03.10

Ansprechpartner, Bau- und Ordnungsamt, Frau Arnold, Zimmer 204, Tel. 379-133

Angehörige einer Erbbegräbnisstätte gesucht

Die Stadt Velten sucht Angehörige zu einer Erbbegräbnisstätte der

Familie: Dieter

auf dem alten Friedhof.

Hinweise nimmt die Friedhofsverwaltung entgegen. Sie erreichen die Friedhofsverwaltung unter Tel. 03304 379 167 oder zu den Sprechzeiten im Rathaus.



Sitzungskalender 2010 SVV / Ausschüsse

Januar:	19.01.2010	AS f. Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing
	21.01.2010	AS f. Soziales, Bildung, Kultur und Sport
	26.01.2010	AS f. Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
	28.01.2010	AS f. Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus
Februar:	01.02.2010	Hauptausschuss
	11.02.2010	Stadtverordnetenversammlung
	16.02.2010	AS f. Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing
	18.02.2010	AS f. Soziales, Bildung, Kultur und Sport
	23.02.2010	AS f. Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
	25.02.2010	AS f. Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus
März:	01.03.2010	Hauptausschuss
	11.03.2010	Stadtverordnetenversammlung
	18.03.2010	AS f. Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus
	23.03.2010	AS f. Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing
	25.03.2010	AS f. Soziales, Bildung, Kultur und Sport
	30.03.2010	AS f. Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
April:	12.04.2010	Hauptausschuss
	22.04.2010	Stadtverordnetenversammlung
	27.04.2010	AS f. Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing
	29.04.2010	AS f. Soziales, Bildung, Kultur und Sport
Mai:	04.05.2010	AS f. Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
	06.05.2010	AS f. Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus
	10.05.2010	Hauptausschuss
	20.05.2010	Stadtverordnetenversammlung
Juni:	08.06.2010	AS f. Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing
	10.06.2010	AS f. Soziales, Bildung, Kultur und Sport
	15.06.2010	AS f. Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
	17.06.2010	AS f. Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus
	21.06.2010	Hauptausschuss
Juli:	01.07.2010	Stadtverordnetenversammlung
	SOMMERPAUSE !!!	
August:	24.08.2010	AS f. Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing
	26.08.2010	AS f. Soziales, Bildung, Kultur und Sport
	31.08.2010	AS f. Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
September:	02.09.2010	AS f. Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus
	06.09.2010	Hauptausschuss
	16.09.2010	Stadtverordnetenversammlung
Oktober:	05.10.2010	AS f. Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing
	07.10.2010	AS f. Soziales, Bildung, Kultur und Sport
	12.10.2010	AS f. Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
	14.10.2010	AS f. Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus
	25.10.2010	Hauptausschuss
November:	04.11.2010	Stadtverordnetenversammlung
	16.11.2010	AS f. Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing
	18.11.2010	AS f. Soziales, Bildung, Kultur und Sport
	23.11.2010	AS f. Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
	25.11.2010	AS f. Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus
	29.11.2010	Hauptausschuss
Dezember:	09.12.2010	Stadtverordnetenversammlung

Nichtamtliche Mitteilungen

VERANSTALTUNGEN ZUM INTERNATIONALEN GEDENKTAG „NEIN ZU GEWALT AN FRAUEN“

Im Jahre 1999 wurde der 25. November zum Internationalen Gedenktag für die Beseitigung von Gewalt an Frauen erklärt und von den Vereinten Nationen anerkannt.

Nach wie vor sind Frauen in allen Teilen der Welt von Häuslicher Gewalt betroffen. Bei Frauen ist dies die häufigste Form der Gewalt. Untersuchungen haben ergeben, dass bundesweit 37 % aller Frauen zwischen 16 und 85 Jahren mindestens einmal im Leben Opfer körperlicher Gewalt werden, jede siebte Frau erfährt sexuelle Gewalt und jede vierte Frau wird vom eigenen Partner misshandelt. Jährlich fliehen in Deutschland über 40.000 Frauen mit ihren Kindern in ein Frauenhaus.

Aus diesem Anlass fand am 27.11.09 im Rathaus eine Ausstellungseröffnung zum Thema „Häusliche Gewalt“ statt.

Mit Unterstützung des Frauenhauses Oberhavel konnten wir auf das brisante Thema aufmerksam machen. Auch der in diesem Rahmen stattfindende Vortrag von

der Juristin Frau Dr. Schiffers zum Thema „Gewalt in der Familie – speziell gegen Frauen und Kinder“ vertiefte diese Thematik noch zusätzlich. Bei einem Frauenfrühstück hatten die Anwesenden Gelegenheit sich auszutauschen.

Am 30.11. hatten wir 2 Schulklassen zum Projekttag „Gewalt – mit und ohne mich“ eingeladen.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 setzten sich durch die Gestaltung von Rollenspielen und Diskussionen mit dem Thema Häusliche Gewalt intensiv auseinander.

Bedanken möchte ich mich ganz herzlich für die vielfältige Unterstützung beim Frauenhaus Oberhavel, der PUR-Sozialberatung Velten sowie bei den Lehrerinnen, Lehrern, Schülerinnen und Schülern der Veltener Oberschule und des Veltener Gymnasiums.

Christa Rettschlag
Gleichstellungsbeauftragte

Angebot an Veltener Firmen Haben Sie Auszubildende? Ihre IHK Potsdam unterstützt Sie!

IHK-Präsident Dr.-Ing. Victor Stimming: „Mit Beginn des Ausbildungsjahres unterstützt die IHK Potsdam Mitgliedsunternehmen, die Auszubildende einstellen, bei denen beim Übergang von der Schule zur Berufsausbildung Schwierigkeiten in der fachtheoretischen Ausbildung zu erwarten sind. Diese Form der Unterstützung soll den Leistungsstand anheben und so dem drohenden Fachkräftemangel entgegenwirken.“

Der Hintergrund ist, dass die Berufsbildungsreife vieler Jugendlicher nicht ausreichend ist. Wie ist das bei Ihren Berufseinsteigern/innen? Sitzen die Grundrechenarten? Stimmt der schriftliche Ausdruck? Werden die mathematischen Zusammenhänge verstanden? **Die Mitgliedsunternehmen der IHK Potsdam sollen eine sofortige Unterstützung von bis zu 500,00 €** erhalten für den Besuch von Basisqualifikationsmodulen für ihre Berufseinsteiger/innen bzw. Auszubildenden. Wir, Ihre Schülerhilfe hier in Velten sind ein erfahrener Partner in der Ausbildung Jugendlicher. In über 1000 Standorten sind wir seit über 35 Jahren deutschlandweit der kompetente Ansprechpartner für professionellen Nachhilfeunterricht. Seit 12 ½ Jahren auch hier in Velten. Unsere Qualität weisen wir nach durch verbesserte Noten unserer Schüler, durch zufriedene Kunden und

durch unsere Zertifizierung nach DIN ISO 2001. Das ist einmalig unter allen Nachhilfeanbietern! Wir erstellen nach unserer ausführliche Einstiegsberatung genau den richtigen Förderplan – ganz individuell für jeden Ihrer Auszubildenden. Dabei berücksichtigen wir Ihre Betriebsabläufe, indem wir individuelle Unterrichtszeiten mit Ihnen vereinbaren. Ihr laufender Betrieb bleibt ungestört, gleichzeitig machen wir Ihre Auszubildenden fit für die Zukunft. Investieren Sie in die Zukunft Ihres Betriebes und profitieren Sie von der Unterstützung durch die IHK Potsdam! Gern erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch unser Konzept. Sichern Sie sich die Unterstützung Ihrer IHK Potsdam. Wir helfen Ihnen gern dabei! Gern rufen wir Sie in den nächsten Tagen an, um Ihnen dieses interessante Förderprogramm der IHK-Potsdam näher vorzustellen.

Sie erreichen uns telefonisch unter:
03304- 50 04 53.

Mit freundlichen Grüßen,

Schülerhilfe Velten
Catherine Gagern-Géronde und Marina Fiedler